

		AZ:	- 20.1 - v. H.
--	--	-----	----------------

**Mitteilung-Nr.: 0154/2023/MV**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	27.11.2024	Ö	Kenntnisnahme
Hauptausschuss	03.12.2024	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	10.12.2024	Ö	Kenntnisnahme

**Betreff:**

**Berichterstattung über die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO)**

**IRIS:**

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie stärken

Gemäß § 76 Abs. 4 GO ist der Ratsversammlung jährlich über die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen zu berichten.

Gegenstand der Berichterstattung sind die von der Stadt angenommenen und für die Erfüllung eigener Aufgaben verwendeten Spenden. Datenbasis sind die von hier ausgestellten Spendenbescheinigungen. Der jeweils als gemeinnützig anerkannte Zweck der Förderung gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) wird jeweils auf der Spendenbescheinigung ausgewiesen. Eine Liste der als gemeinnützig anerkannten Zwecke ist der als Anlage 1 beigefügten Norm zu entnehmen.

Spenden unterhalb der gesetzlich festgelegten Bagatellgrenze von bis inklusive 50,00 Euro sind nicht berücksichtigt.

Gemäß § 12 Abs. 6 der jeweiligen Satzung haben auch die Regionalen Bildungszentren der Ratsversammlung Bericht zu erstatten. § 76 Abs. 4 GO findet analog Anwendung. Gleiches gilt gem. § 4 Abs. 9 der entsprechenden Satzung für das „Kiek in! Neumünster“.

Die Regionalen Bildungszentren und das „Kiek in!“ melden für die Jahre 2022 und 2023 „Fehlanzeige“.

Im Auftrage

Bergmann  
Oberbürgermeister

Knapp  
Erster Stadtrat

**Anlagen:**

Anlage 1: § 52 Abgabenordnung

Anlagen 2a bis b: Berichtsübersichten über Spenden und Zuwendungen gemäß § 76 Abs.  
4 GO 2022 bis 2023